

Sicherheit von Benutzerinnen und Benutzern von Aufzügen

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 16. Februar 2009 eingereichten und begründetem Postulat (*TGR S. 371*) fordern Grossrat François Roubaty und zwölf Mitunterzeichnende den Staatsrat auf, zu prüfen, inwiefern der Kanton die Sicherheit der Aufzüge erhöhen kann.

Unter Bezugnahme auf die europäische Norm EN 81-80, welche die Anpassung bestehender Aufzüge an die aktuellen Sicherheitsstandards regelt, weist Grossrat Roubaty darauf hin, dass es im Interesse der Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere der Kinder, älteren Personen sowie Menschen mit Behinderung, genüge, die bestehenden Installationen in einigen Punkten zu verbessern. Er macht darauf aufmerksam, dass die Kantone Genf und Zürich bereits entsprechende Gesetze erlassen haben und die Frage derzeit in weiteren Kantonen diskutiert wird.

Antwort des Staatsrates

1. Die Sicherheit von Aufzügen wird in der Bundesverordnung über die Sicherheit von Aufzügen vom 23. Juni 1999 (SR 819.13) geregelt. Diese Verordnung regelt die Anwendung von Sicherheitsnormen bei der Installation, dem Umbau und der Erneuerung von Aufzügen.

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt auf der kantonalen Ebene dem Inspektorat für elektrische Installationen, einer Abteilung der Kantonalen Gebäudeversicherung.

2. Das europäische Komitee für Normung hat im November 2003 eine Norm betreffend die Anpassung bestehender Aufzüge an den aktuellen Stand der Technik verabschiedet. Es handelt sich dabei um die SNEL-Norm (Safety Norm for Existing Lifts, EN 81-80), welche in der Schweiz als SIA-Norm 370.080 publiziert wurde.

Gestützt auf diese Norm hat die Baudirektion des Kantons Zürich am 16. September 2008 eine Richtlinie über die Erhöhung der Sicherheit an bestehenden Aufzügen erlassen. Diese Richtlinie bestimmt die wichtigsten Gefährdungspunkte von älteren Aufzügen für die Benutzerinnen und Benutzer und schreibt Massnahmen zur Behebung dieser Missstände vor.

Der Staatsrat des Kantons Genf hat bereits 1997 in der Folge mehrerer schwerer Unfälle Massnahmen in diesem Bereich angeordnet.

3. Die Schweiz verfügt über einen der ältesten Bestände an Aufzügen in Europa. Die Hälfte der rund 150 000 in Betrieb stehenden Aufzüge ist mehr als zwanzig Jahre alt und entspricht damit nicht mehr den aktuellen Sicherheitsstandards. Ihre Benutzung birgt das Risiko von Unfällen, die hauptsächlich auf fehlende Kabinenabschlussüren und Notruffeinrichtungen sowie ungenügende Anhaltegenauigkeit zurückzuführen sind.

Da der Bund in seiner Verordnung aus dem Jahr 1999 die Frage der Anpassung bestehender Installationen an die geltenden Normen nicht geregelt hat, ist es die Aufgabe der Kantone, zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

In unserem Kanton wurde dem Grossen Rat bereits 1998 eine Motion vorgelegt, die entsprechende Vorschriften forderte. Er hat diese Motion damals auf Antrag des Staatsrates mit 44 zu 33 Stimmen verworfen.

Wie weiter oben bereits erwähnt, wurde auf europäischer Ebene seither eine technische Norm erarbeitet, die in der Schweiz als SIA-Norm übernommen wurde. Der Kanton Zürich hat unter den in dieser Norm aufgezählten Risiken diejenigen ausgewählt, welche die häufigsten und schwersten Unfälle verursachen und ohne unverhältnismässige Aufwendungen behoben werden können. Die von ihm erlassene Richtlinie hat andere Kantone veranlasst, die Frage zu erörtern, insbesondere den Kanton Neuenburg, der einen entsprechenden Verordnungsentwurf erarbeitet hat.

Der Staatsrat ist bereit, die Problematik erneut zu prüfen. In diesem Sinne wäre eine kantonale Bestandesaufnahme vorzunehmen, sodann müssten allfällige Massnahmen und deren Kosten sowie die Modalitäten und Fristen für deren Umsetzung geprüft werden, dies unter Abwägung der verschiedenen Interessen. Schliesslich gilt es, konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat, dieses Postulat für erheblich zu erklären.

Freiburg, den 19. Mai 2009